Ausweisung des Nat	urschutzgebietes (NSG) "Stellmoor und Weichel"			
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)				
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung		
TOD/ Elliwelldel	Emplemangen für Anderungen/ Erganzungen/Emwendungen	beweitung		
Allgemeines				
Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (NLF)	Der Teich in Abt. 200x1 wurde künstlich angelegt und das Wasserregime wird über den Mönch am südlichen Abt. Weg 200/204 kontrolliert und gesteuert. Es ist vehement wichtig, dass auch zukünftig der Wasserstand über den Mönch manuell kontrolliert und gesteuert werden kann. Bei zu hohem Wasserstand besteht die große Gefahr, dass der Wegekörper Abt. 200/204 aufweicht und der gesamte Damm bricht und wegspült. Zur Überprüfung der Wasserstände hat das Forstamt drei Messpegel installiert (siehe Vorschlag Waldbiotopkartierung 2006; S. Kronz). Dieser Sachverhalt sollte möglichst in der Begründung aufgenommen und näher definiert werden.	Sofern die Regulierung des Wasserstandes, wie beschrieben, nicht dazu dient, Flächen des Naturschutzgebiets (NSG) über das bisherige Maß hinaus zu entwässern, ist dies weiterhin uneingeschränkt möglich. Durch die Messpegel ist dabei eine Überprüfung der Wasserstände möglich und eine unbeabsichtigte weitergehende Entwässerung ausgeschlossen. In der Begründung wird in Kapitel 6.1 "Schutzbestimmungen (Verbote)" ein Absatz eingefügt, in dem die Erforderlichkeit und Funktion des Mönchs zur Regulierung des Wasserstandes bei zu hohen Wasserständen näher erläutert wird.		
Avacon Netz GmbH	Im Bereich des geplanten NSG befindet sich das Fernmeldekabel EC245577 der Avacon Netz GmbH. Für dieses Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von 3 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse, über den Kabeln ein Schutzbereich von 1 m benötigt. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels haben höchste Bedeutung und sind damit in	Der erforderliche Schutzbereich wird durch die Verordnung nicht verändert. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung ebenso freigestellt wie das Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen der vorhandener Versorgungsleitungen von Gehölzbewuchs zwischen dem 01 Oktober und 28. Februar (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Maßnahmen oder Baumpflanzungen, die die Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind durch die Verordnung ebenfalls nicht vorgesehen. Insgesamt besteht kein Konflikt zwischen der Anforderungen der Avacon Netz GmbH und dem geplanten NSG.		

	T	
	ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und	
	ohne Einschränkung zu gewährleisten.	
	Ferner dürfen im Schutzbereich des Kabels keine	
	tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden.	
	Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die	
	Planung von Seiten der Avacon Netz GmbH keine Bedenken.	
Deutsche Telekom	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der	Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden
Technik GmbH	Telekom vorhanden. Diese könnten mit den im	rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der
	Raumordnungsverfahren vorgesehenen Ausweisungen neuer	Verordnung ebenso freigestellt wie das Freihalten der Sicherheits-
	NSG kollidieren. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass	und Schutzstreifen der vorhandenen Versorgungsleitungen von
	die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die	Gehölzbewuchs zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar (§ 4
	sowohl die Unterhaltungs- als auch die	Abs. 2 Nr. 12). Eine generelle Freistellung für spätere
	Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem	Erweiterungen kann in der Verordnung nicht erfolgen, da alle
	Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere	Projekte vor Durchführung gemäß § 34 BNatSchG auf
	Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen ermöglichen.	Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen.
§ 2 Abs. 3		
NLF	Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet = Die	Es handelt sich bei diesem Satz um einen Hinweis, der in allen
	Unterschutzstellung dient immer der "Erhaltung oder	NSG-Verordnungen für FFH-Gebiete im Landkreis Rotenburg
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der	(Wümme) aufgenommen wird.
	maßgeblichen LRT oder Arten".	
§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziel	e	
NLF	1. a), 2. b) und 2. c):	Der Begriff "autochthon" wird beibehalten, da er im Gegensatz zu
	"[] standortgerechten autochthonen Baumarten"	"standortheimisch" die regionale genetische Herkunft mit
	Vorschlag: "standortheimischen Baumarten".	einbezieht.
§ 3 Abs. 1 - Allgemein		
NLF	Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG [] = hier könnte evtl. noch	Die nähere Bezeichnung des Satzes wird nicht für erforderlich
	eingefügt werden: "[] gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	gehalten.
	[]".	
§ 3 Abs. 2 - Betreten des N	ISG	
Dr. Knigge, Martin	Das Gebiet Stellmoor/Weichel besitzt - auch wenn es	Grundsätzlich handelt es sich bei dem für das Betreten
	sicherlich nicht sehr stark frequentiert wird - als	freigestellten Wegenetz um eine gezielte Besucherlenkung, um
	Erholungsgebiet eine gewisse Bedeutung für die Bevölkerung	das Naturerleben für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dies ist in
	(Spaziergänger, Jogger, etc.), wobei nur der süd- bzw.	ausgewählten Bereichen von bestimmten Gebieten möglich.
	südwestliche Teil zur Erholung genutzt wird. Das eigentliche	Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG darf das
	Moor wird ohnehin nicht betreten.	NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Diese
	1) Laut Entwurf soll der rot (siehe Anlage) markierte	gesetzliche Vorgabe hat hier Vorrang vor dem im NWaldLG
		·

Wegabschnitt nicht mehr zugänglich sein. Dies führt dann zu Folgendem: Wer heute z. B. an der Gasstation einen Spazierweg startet, kann zur Zeit einen kleinen Rundweg machen (grün). Nach Ausweisung des NSG wäre dies dann nicht mehr möglich. Für einen Rundweg müsste dann schon eine relativ große Entfernung zurückgelegt werden (grün gestrichelt). Respektive: Man könnte, wenn man nur einen relativ kurzen Spaziergang machen möchte, nur noch hin und zurück gehen. Eine Sperrung dieses Wegabschnitts stellt schon eine recht beträchtliche Einschränkung dar.

- 2) An der mit dem Kreuz markierten Stelle steht ein Naturdenkmal, eine relativ stattliche Eiche. Was nützt ein Denkmal, wenn man es nicht erreichen kann? Insofern sollte dieser Weg doch ein Stück weit freigegeben werden (eventuell bis zum Beginn des eigentlichen Moores (blau)). Vielleicht könnte man mit einem Schild auf die ehemalige Moorbahn hinweisen, diese wäre doch von einem gewissen kulturhistorischen Interesse.
- 3) Es ist nicht ganz klar, ob der Weg an der Südgrenze (gelb) noch frei zugänglich ist. Dasselbe gilt für den Weg am westlichen Rand (orange). Es wäre schön, wenn diese Wege weiterhin zugänglich sind, damit auch mal Wege begangen werden können, die etwas abseits liegen.

Generell ist in der heutigen Zeit die Ausweisung eines neuen NSG sicherlich zu begrüßen. Dennoch stellt ein NSG auch einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Wald allgemein zur Verfügung steht und man, von entsprechenden Ausnahmen abgesehen, auch berechtigt ist, den Wald auch abseits der Wege zu betreten (NWaldLG). Es wäre daher schon zu begrüßen, dass das Wegerecht auf den vier Wegstrecken erhalten bleibt, wobei bei der doch eher geringen Frequentierung keinerlei Beeinträchtigungen der Fauna und Flora zu erwarten ist (man könnte ja mal sehen, wie die Sache sich entwickelt).

Im Übrigen ist hier eine generelle Linie nicht zu erkennen. Hier

allgemein geregelten freien Betretensrecht des Waldes auch abseits der Wege. Ein Betreten der vorhandenen Wege durch Besucher wird hier aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils jedoch nicht für nachteilig gehalten, weshalb den Einwendungen ebenfalls größtenteils gefolgt werden kann.

Zu 1) Der rot (siehe Anlage) markierte Wegabschnitt wird zu den durch jedermann betretbaren Wegen hinzugefügt und in der Verordnungskarte entsprechend ergänzt.

Zu 2) Der blau markierte Weg wird bis zum Ende der Befestigung mit Schotter ebenfalls zum Betreten freigestellt, um den Zugang zum Naturdenkmal zu ermöglichen. Da der Weg ohnehin weiter nördlich im Gelände endet, ist er kein Teil eines möglichen Rundwegs. Weiter nördlich befinden sich entlang des Wegs sensiblere Moorbereiche, weshalb der Weg nicht vollständig vom Betretensverbot freigestellt werden kann. Das Ende des freigestellten Wegs wird im Gelände mit einem Wegesperrschild markiert.

Zu 3) Die genannten Wege sind weiterhin betretbar, da sie sich nicht im NSG befinden. Die NSG-Grenze schließt sich in beiden Fällen unmittelbar an den Weg an, während der Weg an sich jeweils nicht Teil des NSG ist. Zur Klarstellung wird in § 1 Abs. 3 der Verordnung und in der Begründung unter Kapitel 2.2 "Abgrenzung des NSG" ein entsprechender Satz eingefügt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Wegeunte	sollen "normale" Waldwege gesperrt werden und vor einigen Jahren hat man das NSG "Großes und Weißes Moor" am Bullensee für den "Massentourismus" regelrecht erschlossen. Das passt irgendwie nicht zusammen.	
NLWKN § 4 Abs. 3 - Gewässerunter	Es wird empfohlen den Passus "ohne Ablagerung von überschüssigen Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Wald- und Moorrändern" zu ergänzen und zumindest in der Begründung eine Konkretisierung bezüglich des Wegematerials hinzuzufügen.	Da es sich dabei um eine Ablagerung von Material handelt, ist dies bereits gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung verboten. Eine Aufnahme in den Verordnungstext wird daher nicht für erforderlich gehalten. Ein entsprechender Absatz wird jedoch in der Begründung im Kapitel 6.2 ergänzt.
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Generell muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumungen der Gräben innerhalb des geplanten NSG diese die Funktion als Vorfluter behalten. Darüber hinaus wird angeregt, dass diejenigen Vorfluter, die an das NSG angrenzen, nicht mit in das Schutzgebiet einbezogen werden.	Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Gräben ist grundsätzlich freigestellt, sofern die Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben nicht eingesetzt wird. Die am Rand des NSG liegenden Gräben werden durch entsprechende Anpassung des Textes zur Abgrenzung unter § 1 Abs. 3 der Verordnung aus dem NSG herausgenommen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Gräben gefährdet den Schutzzweck des NSG nicht, sodass auf eine Einbeziehung in das NSG verzichtet werden kann. Maßnahmen, die den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets potenziell gefährden könnten, beziehen sich ausschließlich auf genehmigungspflichtige Veränderungen des Gewässers. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird durch Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde in jedem Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit dem FFH-Gebiet bzw. NSG vereinbar ist oder nicht.
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	Es wird darum gebeten, die Formulierung für die Gewässer III. Ordnung in folgende zu ändern: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die dem Wasserrecht unterliegen und die dem Wasserrecht nicht unterliegen, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben."	Die vorgeschlagene Anpassung der Formulierung wird nicht vorgenommen, da durch die verwendete Formulierung betont werden soll, dass die Auflage insbesondere auch in Gräben gilt, die nicht dem Wasserrecht unterliegen. Gewässer III. Ordnung unterliegen immer dem Wasserrecht. Inhaltlich ergibt sich aus der gewünschten Anpassung der Formulierung keine Änderung.
§ 4 Abs. 6 - Landwirtschaft	liche Nutzung	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von ca. 218 ha sind vier Grünlandflächen mit einer Größe zwischen 0,3	Die Möglichkeit bei einer erheblichen Ausbreitung insbesondere von giftigen oder invasiven Unkräutern mit

- Bezirksstelle BRV

und 0,5 ha in Streulage innerhalb des Waldes betroffen. Für diese insgesamt 1,8 ha Grünland sind Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen.

Grundsätzlich begrüßt werden die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 6) ebenso mit der Bewirtschaftlung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellen.

Die Vorgaben zur Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung i. V. m. den Ausführungen in der Begründung sind nachvollziehbar.

Im § 4 Abs. 6 d) ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt. Es wird davon ausgegangen, dass über den Bezug zur Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 6 im Einzelfall beispielsweise eine horstweise Bekämpfung ermöglicht werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.

Zur Ausweisung des o. g. NSG bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der geplante Grenzverlauf ist nachvollziehbar.

Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen, ist durch die Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 gegeben.

Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der geltenden Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die Verordnung nicht.

§ 4 Abs. 7 - Forstwirtschaft

NLF

Neu einfügen:

"5. Naturwaldflächen im Gebiet können angerechnet werden." Die alte Nr. 5 würde dann zu Nr. 6.

Die Lebensraumtypflächen des Naturwaldes können für die erforderlichen Mengen an Habitatbäumen und Totholz grundsätzlich angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhaltungszustand durchgängig vorhanden und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass. Eine Aufnahme dieses Hinweises in die Verordnung wird allerdings nicht für erforderlich gehalten. Es

		wird stattdessen ein entsprechender Absatz in der Begründung
		ergänzt.
§ 4 Abs. 7 Satz 3 - Al	bgrenzung der Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätter	
NLF	"Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw.	Da sich solche Flächen noch entwickeln könnten und sie nicht
	Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten []". Der	eingetragen werden müssen, solange es diese nicht gibt, wird die
	Teilsatz "bzw. Waldflächen mit Fortpflanzung- und	Formulierung nicht geändert.
	Ruhestätten" sollte gestrichen werden, da in diesem Gebiet	
	keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.	
Begründung		
NLF	Allgemeiner Hinweis für alle NSG-Ausweisungen:	Da in der Verordnung die Bestimmungen des
	Vor Jahren wurden gemeinsame Begriffserklärungen	Unterschutzstellungserlasses für Wald¹ umgesetzt werden und
	erarbeitet und an einzelne Begründungen gehängt. Es wäre	dort eine Definition des Begriffs Habitatbäume beigefügt ist, ist
	wünschenswert, wenn das zukünftig wieder gemacht wird,	dieser Begriff ausreichend klar eingegrenzt. Bei Verordnungen,
	damit Klarheit – besonders auch für Privatwaldbesitzer	die Privatwaldbesitzer betreffen, wird diese Definition, die im
	geschaffen wird.	Grunde mit der der Betriebsleitung der NLF übereinstimmt, zur
	Hier zur Ergänzung eine Definition des Begriffs Habitatbäume,	Klarstellung in der Begründung aufgeführt. Hier wird dies nicht
	wie ihn uns die Betriebsleitung der NLF vorgegeben hat: Alle	für erforderlich gehalten, da ausschließlich Flächen der NLF
	erkennbaren Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume	betroffen sind.
	mit erkennbarer Kleinhöhlenkonzentration oder sonstige für	
	den Artenschutz besonders wertvollen Bäume, sowie	
	besondere Baumindividuen.	
1 Anlass der Schutzg		
NLF	Dritter Absatz, letzter Satz:	Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG)
	"[], das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung	rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.
	durchzusetzen ist."	
	Auch in einem LSG ließe sich evtl. ein generelles Wegegebot	
	formulieren.	
2 Gebietsbeschreibu	-	
NLF	2.2. Abgrenzung des Naturschutzgebietes	Eine Änderung der in der Begründung verwendeten Formulierung
	Satz 1 ff. Vorschlag:	wird nicht für erforderlich gehalten.
	"Die Grenze des NSG wurde den örtlichen Begebenheiten	
	angepasst. Da die FFH-Grenze im Nordwesten quer durch	
	Waldflächen (in denen eine vor Ort zu erkennende	
	Grenzziehung nicht möglich ist) verläuft, wurden hier klare	

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	Abgrenzungen gefunden. Die Intensivgrünlandflächen und der	
	entwässerte Erlenwald wurden vom NSG ausgespart. In diesen	
	Flächen gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG."	
3 Schutzwürdigkeit		
NLF	3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten 1. Absatz: Hier könnte evtl. festgehalten werden, dass der LRT 9190 nicht im SDB dokumentiert ist, jedoch durch die Waldbiotopkartierung von 2014 als signifikant eingestuft wurde.	In der Begründung werden ausdrücklich die im Gebiet durch Kartierung dokumentierten und als signifikant eingestuften FFH- Lebensraumtypen genannt, da diese als Erhaltungsziele relevant sind. Aus diesem Grund ist dieser Hinweis überflüssig und wird nicht aufgenommen.
4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit		
NLF	Evtl. im ersten Absatz statt "forstwirtschaftliche Nutzung", "ordnungsgemäße Forstwirtschaft".	Die Formulierung wird gemäß dem Vorschlag in "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" geändert.
6.2 Freistellungen		
NLF	Seite 10 ff. Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen. Hinweis: Es wird hier auf die Regelungen im Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" vom 07.08.2012 (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S 662; VORIS 79200) verwiesen.	Es wird nicht erläutert, worauf mit dem Verweis auf den Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" abgezielt werden soll.
	5ter Absatz, Seite 13 Mitte ff. Vorschlag: "Eine weitere Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist, dass der Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus."	Es handelt sich um ein wörtliches Zitat des Textes in der Begründung, auf das noch ein weiterer Satz folgt. Die damit anscheinend gewünschte Streichung des nachfolgenden Satzes "Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung." wird nicht vorgenommen. Auch wenn zur Zeit keine Intensivierung der Forstwirtschaft durch die NLF geplant ist, kann sich dies in Zukunft ändern.

Anlage

